

Schriftführer gewählt. Der Hauptausschuß hatte die verhältnismäßig wenigen beim Vorstande eingelaufenen Gesuche um ein Gutachten zu bearbeiten, und der Vorstand hat diese Gutachten im Namen der Korporation weitergegeben, da er sich mit ihnen völlig einverstanden erklären konnte.

Von den Gutachten dürften folgende von allgemeinerem Interesse sein:

Es wurde ein Gutachten über folgende Fragen erbeten:

Richtet sich der Geschäftsverkehr der Parteien nach der buchhändlerischen Verkehrsordnung, wenn auch die Beklagte nicht Mitglied des Börsenvereins ist? Hat nämlich die Verkehrsordnung eine über die Mitglieder des Vereins hinausgehende Bedeutung? Sind alle Verleger Deutschlands Mitglieder des Börsenvereins und liefern sie an Sortimentern nur auf Grund der Verkehrsordnung, so daß letztere für den gesamten buchhändlerischen Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter als rechtsverbindlich anzusehen ist?

Wird in buchhändlerischen Kreisen angenommen, daß die Beklagte sich durch den unstreitig protestlosen Empfang des Lieferscheines bei Eingang des bestellten Buches und der einseitigen auf dem Lieferschein vorgedruckten Bedingungen der Klägerin stillschweigend einverstanden erklärt, mithin die Verkehrsordnung als maßgebend erachtet hat?

Bestimmt die Verkehrsordnung im § 15, daß nicht vereinbarte Vorbehalte als genehmigt gelten, wenn sie auf der Faktura deutlich bemerkbar sind und wenn der Sortimenter keinen Widerspruch erhoben hat?

Unser Gutachten lautete:

Die am 1. Juli 1898 in Kraft getretene »Buchhändlerische Verkehrsordnung« vom 8. Mai 1898 beansprucht in ihrem § 2 Rechtsverbindlichkeit zwar nur für den geschäftlichen Verkehr der Börsenvereinsmitglieder untereinander und der Börsenvereinsmitglieder mit solchen Nichtmitgliedern, die die Verkehrsordnung für sich als rechtsverbindlich anerkannt haben, und schließlich für diese Nichtmitglieder untereinander; aber ihre Bedeutung ist eine weitgehendere.

Mit der Verkehrsordnung ist nämlich nicht neues Recht für den Buchhandel geschaffen worden, sondern in ihr sind vielmehr die Grundsätze, die sich im Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern nach und nach entwickelt und herausgebildet haben, die also bereits als ungeschriebenes Recht galten, gesammelt, festgelegt und präzisiert worden. Die Verkehrsordnung stellt also eine Kodifikation der geltenden buchhändlerischen Gebräuche dar, die deshalb überall da Platz greift, wo nicht abweichende Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern getroffen worden sind oder getroffen werden.

Dem Börsenverein gehören zwar nicht alle Buchverleger an, aber fast alle. Dabei begründet die Nichtzugehörigkeit zum Börsenverein nicht etwa die Annahme einer Nichtübereinstimmung mit den Grundsätzen des Börsenvereins, sie findet vielmehr zumeist in besonderen, äußeren Umständen ihre Erklärung.

Nach allgemein-buchhändlerischer Anschauung verpflichtet die widerspruchslöse Annahme einer Buchsendung, auf deren Begleitfaktur (Lieferschein) klar erkennbar der Verleger einseitig eine Bedingung gesetzt hat, den empfangenden Sortimenter zur Erfüllung dieser Bedingung.

§ 15 der Verkehrsordnung bestimmt u. a., daß ein »vorher nicht vereinbarter Vorbehalt«, der »auf der Faktur in auffällender Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht« ist, »als genehmigt gilt, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang der Sendung dem Verleger seinen Widerspruch erklärt.«

Am 25. April d. J. sandte der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht II dem Vorstand der Korporation ein Schreiben folgenden Inhalts:

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 75. Jahrgang.

In der Ermittlungssache gegen den Verlagsbuchhändler E. F. aus Schöneberg wegen Betruges ersuche ich um umgehende Erstattung folgenden Gutachtens, eventuell bitte ich einen geeigneten Sachverständigen damit zu beauftragen.

Ich bitte umgehend zu begutachten, welchen

- a) Einkaufswert,
- b) Verkaufswert,
- c) inneren Wert,
- d) Absatzfähigkeit

folgende Bücher haben.

(Es folgt eine Anzahl von Büchertiteln.)

Ich ersuche ergebenst und dringend um gefällige sofortige Erledigung.

Unser Gutachten lautete:

Trotz der Schwierigkeit, bei der unzulänglichen Bezeichnung einiger der in Betracht kommenden Werke, ohne diese selbst vor sich zu sehen, die gestellten Fragen einigermaßen zuverlässig zu beantworten, glaubt die Korporation angesichts der betonten Dringlichkeit doch mit der erbetenen gutachtlichen Äußerung nicht zurückhalten zu sollen.

Es handelt sich augenscheinlich um reich illustrierte oder populäre Werke, die von Anfang an ausschließlich oder vornehmlich durch den Reise- oder Kolportagebuchhandel vertrieben werden sollten. Solche Werke werden in sehr großer Auflage hergestellt und mit einem Preisnachlaß von 50—75 % an Reisebuchhandlungen abgegeben, die sie dann durch Reisende, denen ein Nutzen bis zu 50 % eingeräumt wird, vertreiben lassen. Welche Bedingungen im einzelnen Falle vereinbart worden sind, entzieht sich der Kenntnis der nicht unmittelbar Beteiligten. Auch hier sind wir nur auf Schätzungen angewiesen. Die oft auf Ratenzahlungen entnommenen Werke gelangen vielfach noch neu an die Pfandleihen und von hier an die Antiquariate, so daß der ursprüngliche Ladenpreis bald tatsächlich nicht mehr der übliche Verkaufspreis ist.

(Es folgt der vermutliche jetzige Verkaufspreis der einzelnen Werke.)

Den »inneren Wert«, worunter man übrigens verschiedenes verstehen kann, obiger Werke anzugeben, ist leider nicht möglich.

Der Rechnungs- und Wahlausschuß der Korporation hat für 1908 Herrn Otto Radke zum Vorsitzenden, Herrn Bernh. Jahrig zum Schriftführer und Herrn G. Siemens zum Beisitzer gewählt. Die drei Herren haben in der Bestellanstalt vierteljährlich je eine Kassenrevision vorgenommen, und sie konnten dem Vorstand berichten, daß stets die Bücher und Kassenbestände in voller Ordnung waren. Wir danken den Herren für diese Mühewaltung, die ihnen durch die Bestimmungen für unsere Bestellanstalt auferlegt ist.

Im diesjährigen Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel veröffentlichten wir das Porträt unseres verstorbenen Otto Mühlbrecht mit der von Albert Seydel verfaßten biographischen Skizze. Das Hilfsbuch für 1909 wird das Bild unseres Elwin Paetel bringen, sein Lebensbild zu entwerfen hat Herr Rudolf Hofmann übernommen.

Der Verein »Krebs« hat Ihren Vorstand in seinen Bestrebungen betreffs der Fortbildungsgelegenheiten für Buchhändler auch in diesem Jahre in hervorragender Weise unterstützt. Der Vorstand des Krebs hat es auch übernommen, mit unserer Beihilfe einer Anzahl Berliner Buchhandlungsgehilfen, welche einzelne Vorlesungen auf der Handelshochschule besuchen wollten, die Hörergebühr zu ersetzen. Der »Krebs« hat in diesem Jahre wiederum einen Fachkursus für Buchhändler veranstaltet: **Aus der Praxis des Verlegers:**

I. Die Beschaffung der Vorlagen und